

Die Presse in Deutschland schreibt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **30 (1962)**

Heft 9

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Presse in Deutschland schreibt:

... «Sind Strafgesetze eigentlich dazu da, ethische Normen aufzurichten und ihre Befolgung zu erzwingen, oder dazu, Rechtsgüter zu schützen und den staatlichen Strafanspruch gegenüber dem Rechtsbrecher zu fixieren? Der Entwurf antwortet:

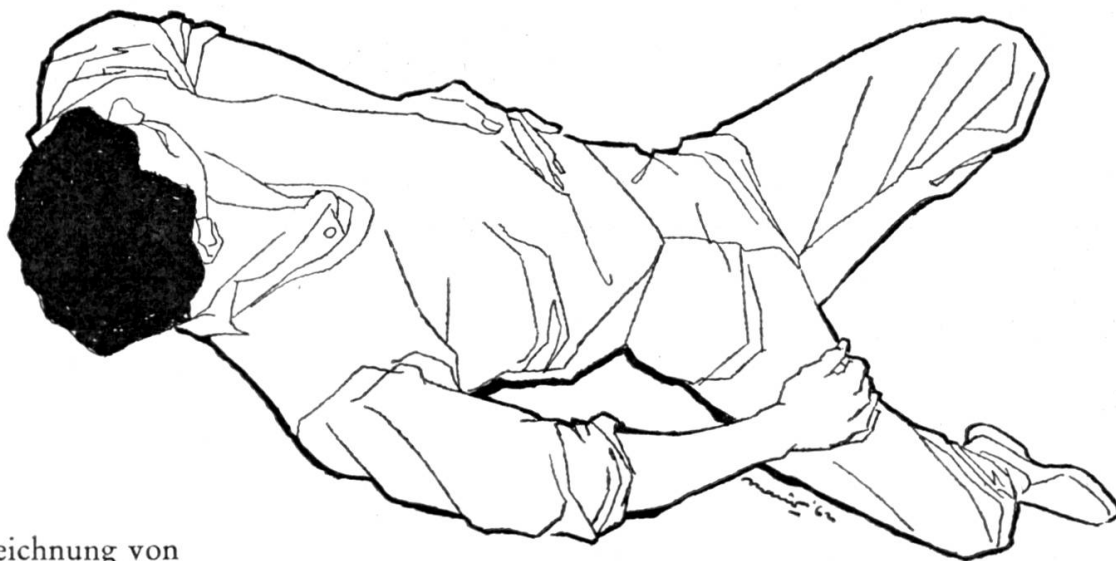
«Zwar dienen die strafrechtlichen Normen weitaus überwiegend dem Rechtsgüterschutz; das schliesst aber nicht aus, bestimmte Fälle ethisch besonders verwerflichen und nach der allgemeinen Ueberzeugung schändlichen Verhaltens auch dann mit Strafe zu bedrohen, wenn durch die einzelne Tat kein unmittelbar bestimmbares Rechtsgut verletzt wird.»

Der soeben zitierte Satz findet sich in der Begründung zu jenem Paragraphen, der die Unzucht zwischen erwachsenen Männern mit Strafe bedroht. Er zeigt, dass es den Juristen immer schwerer fällt, einen Grund für die Strafbarkeit freiwilliger gleichgeschlechtlicher Beziehungen unter erwachsenen Männern zu finden, zumal ja der gleiche Tatbestand unter Frauen weiterhin straflos bleibt. Ueberflüssig zu sagen, dass für die schwere Unzucht unter Männern (die Verführung Minderjähriger, die Gewerbsmässigkeit oder die ein Abhängigkeitsverhältnis ausnutzende Nötigung) selbstverständlich andere Gesichtspunkte gelten, die eine Bestrafung zwingend erfordern. Das gleiche trifft zu für die Unzucht mit Männern, die in einem Verband oder einer Gruppe (Bundeswehr) leben.

Zwar beschränkt der Entwurf die Strafbarkeit der Homosexualität auf «beischlafähnliche Handlungen». Aber diese Beschränkung dürfte nur wenig daran ändern, dass abartig veranlagte Männer auch in Zukunft weniger von der Strafdrohung (die Verfolgungsbehörden denken meist grosszügiger) als von Erpressern zu befürchten haben werden.

Man sieht, Strafgesetze, die nur der Optik und der Widerspiegelung der Wertordnung halber konserviert werden, zeitigen höchst unerwünschte Nebenwirkungen, die in keinem Verhältnis mehr zu ihrer gerichtlichen, zu ihrer kriminologischen Bedeutung stehen. Wie oft wird bei uns noch wegen Ehebruchs bestraft? Wie oft wegen Unzucht zwischen erwachsenen Männern? Aber die Kriminalstatistik ist für die Strafrechtsreformer kein Argument. Um der Sittenstrenge willen erhalten sie Strafnormen, die praktisch nur noch der Rachsucht Vorschub leisten . . .»

Gerhard E. Gründler in der deutschen Wochenzeitung «Die Welt» vom 28. Juli 1962.



Zeichnung von
Mario de Graaf